

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 11. Juni 2025**

zum

**Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte im
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg
(TV-Ärzte VKKH)**

vom 27. März 2012,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 10. Juli 2023

Zwischen

dem **Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (VKKH)**,
vertreten durch den Vorstand,

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1
Änderungen des TV-Ärzte VKKH vom 27. März 2012,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 10. Juli 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg (TV-Ärzte VKKH) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 TV-Ärzte VKKH wird wie folgt geändert:

- a) § 6 Abs. 2 Sätze 5 und 6 TV-Ärzte VKKH werden unter Verschiebung der Sätze 7 – 9 zu Sätzen 5 – 7 ersatzlos gestrichen.
- b) Diese neuen Sätze 5 bis 7 werden wie folgt neu gefasst:

„⁵Bei einer Arbeitszeit von mehr als 40 und bis zu 48 Wochenstunden wird auf den die 40 Stunden überschreitenden Anteil das Stundenentgelt wie folgt berechnet: In der Entgeltgruppe Ä 1 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 zuzüglich eines pauschalierten Überstundenzuschlags von 11,5 %. ⁶In den Entgeltgruppen Ä 2 und Ä 3 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts maximal der Stufe 2 zuzüglich eines pauschalierten Überstundenzuschlags von 11,5 %. ⁷In der Entgeltgruppe Ä 4 erhalten die Ärzte je Stunde des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts zuzüglich eines pauschalierten Überstundenzuschlags von 11,5 %.“

2. § 8 Absatz 1 S. 2 lit. f) TV-Ärzte VKKH wird wie folgt geändert:

„für Arbeit an Samstagen von 13 – 21 Uhr

- i. *soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 20 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gemäß § 12, 3. Abschnitt (Entgeltgruppe Ä 3) und 4. Abschnitt (Entgeltgruppe Ä 4) der höchsten tariflichen Stufe;*
- ii. *soweit diese im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, 0,64 €.“*

3. § 8 Absatz 5 TV-Ärzte VKKH wird wie folgt neu gefasst:

„Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“

4. § 8 Absatz 6 TV-Ärzte VKKH wird

- a) zum 1. Juli 2025 wie folgt neu gefasst:

„Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“

b) zum 1. Januar 2026 wie folgt neu gefasst:

„Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“

5. § 6 Abs. 9 TV-Ärzte VKKH wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Lage der Dienste (regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft) der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so

- wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder*
- erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 % bzw.*
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.*

³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin/eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer Dienstplanänderung zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,

- wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -Stufe der Ärztin/ des Arztes gezahlt und/oder*
- erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden von der Änderung betroffenen Bereitschaftsdienst um 17,5 % bzw.*
- wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt für jede von der Änderung betroffene Rufbereitschaft ein Zuschlag von 17,5 % des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt.*

⁶Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung können bzgl. der Höhe der Entgelterhöhung bzw. des Zuschlags und/oder bzgl. der Dienstform, für die im Falle kurzfristiger Dienstplanänderungen ein erhöhtes Entgelt bzw. ein Zuschlag gezahlt wird, darüberhinausgehende Regelungen getroffen werden.“

6. § 27 TV-Ärzte VKKH wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärzte, die Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 5 oder Abs. 6 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub

- a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei Monate und*
- b) bei Schichtarbeit für je vier Monate.“*

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die Protokollerklärung zu § 27 Abs. 2 und 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 27 Absatz 2 und 3:

Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.“

7. § 19 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab dem 1. Juli 2024 in Höhe von 32,64 Euro, ab dem 1. August 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab dem 1. Juni 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“

8. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im VKKH (TV-Ärzte VKKH) vom 27. März 2012, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 10. Juli 2023, tritt in der Fassung dieses Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum 1. Juli 2024 wieder in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2026, schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 1 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden.
- c. Die Regelung zur Höchstarbeitszeit bei Bereitschaftsdienst nach § 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 Sätze 3 – 6 sowie Absatz 5 können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gesondert schriftlich gekündigt werden.“

9. Die Entgelttabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

a) Entgelttabelle 2024/2025 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juli 2024 bis 31. Juli 2025

Entgelttabelle TV-Ärzte VKKH gültig ab 1. Juli 2024 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä 1)	€ 5.499,85	€ 5.811,63	€ 6.034,28	€ 6.420,21	€ 6.880,40	€ 7.069,68

	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 7.258,93	€ 7.867,55	€ 8.401,96	€ 8.713,71	€ 9.018,00	€ 9.322,29
Oberarzt (Ä 3)	€ 9.092,24	€ 9.626,62	€ 10.391,15			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 10.695,40	€ 11.459,97				

b) Entgelttabelle 2025/2026 (in Euro)

Laufzeit: 1. August 2025 bis 31. Mai 2026

Entgelttabelle TV-Ärzte VKKH gültig ab 1. August 2025 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä 1)	€ 5.609,85	€ 5.927,86	€ 6.154,97	€ 6.548,61	€ 7.018,01	€ 7.211,07
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 7.404,11	€ 8.024,90	€ 8.570,00	€ 8.887,98	€ 9.198,36	€ 9.508,74
Oberarzt (Ä 3)	€ 9.274,08	€ 9.819,15	€ 10.598,97			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 10.909,31	€ 11.689,17				

c) Entgelttabelle 2026 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juni 2026 bis 31. Dezember 2026

Entgelttabelle TV-Ärzte VKKH gültig ab 1. Juni 2026 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä 1)	€ 5.722,05	€ 6.046,42	€ 6.278,07	€ 6.679,58	€ 7.158,37	€ 7.355,29
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 7.552,19	€ 8.185,40	€ 8.741,40	€ 9.065,74	€ 9.382,33	€ 9.698,91
Oberarzt (Ä 3)	€ 9.459,56	€ 10.015,53	€ 10.810,95			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 11.127,50	€ 11.922,95				

10. Die Bereitschaftsdienstentgelttabelle der Anlage B 1 wird wie folgt geändert:

a) Bereitschaftsdienstentgelte 2024/2025 (in Euro)

Laufzeit: 1. Juli 2024 bis 31. Juli 2025

Ä 1	€ 34,01
-----	---------

Ä 2	€ 40,81
Ä 3	€ 49,10
Ä 4	€ 54,41

b) Bereitschaftsdienstentgelte 2025/2026 (in Euro)
Laufzeit: 1. August 2025 bis 31. Mai 2026

Ä 1	€ 34,69
Ä 2	€ 41,63
Ä 3	€ 50,08
Ä 4	€ 55,50

c) Bereitschaftsdienstentgelte 2025/2026 (in Euro)
Laufzeit: 1. Juni 2026 bis 31. Dezember 2026

Ä 1	€ 35,38
Ä 2	€ 42,46
Ä 3	€ 51,08
Ä 4	€ 56,61

§ 2

Umsetzungszeitpunkt der Entgelterhöhungen

- (1) Die Tabellenentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum ab 1. Juli 2024 werden mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat Juni 2025, spätestens Juli 2025 rückwirkend ausgezahlt.
- (2) Die Bereitschaftsdienstentgelterhöhungsbeträge für den Zeitraum ab 1. Juli 2024 werden mit der Zahlung des Entgelts für den Kalendermonat Juni 2025, spätestens Juli 2025 rückwirkend ausgezahlt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Ziffern 2., 3., 4. a) zum 1. Juli 2025, Ziffer 5. zum 1. Oktober 2025 und Ziffern 4. b) und 6. zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, 11. Juni 2025

Für den
Verband kirchlicher Krankenhausdienstgeber Hamburg

Der Vorstand

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.

1. Vorsitzender